

# ENTWURF

## Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

### *Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde / des Zweckverbandes<sup>1</sup> .....* (BGS-EWS) vom .....<sup>2</sup>

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde / der Zweckverband ..... folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung<sup>3</sup> der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung *bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung<sup>4</sup>* angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung *bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung<sup>4</sup>* angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.<sup>5</sup>

#### § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.<sup>6</sup>

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab<sup>7</sup>

##### *Alternative 1*

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken<sup>8</sup>

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>9</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>9</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

*Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.*

*c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....] höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>10</sup>*

*d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....] höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>11</sup>*

*(3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.<sup>12</sup> Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.*

*b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.<sup>13</sup>*

*c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.*

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

### **Alternative 2**

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken<sup>8</sup>

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>9</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>9</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

*Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.*

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....], höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>10</sup>

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....], höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>11</sup>

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,<sup>13</sup>

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet<sup>12</sup>,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse<sup>14</sup>,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBO)<sup>15</sup>. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

**§ 6 Kostenspaltung<sup>16</sup>**

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
  2. Kläranlage,
  3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7 Beitragssatz**

**1. Alternative:**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Teilbeträge</i>	<i>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche DM<sup>17</sup></i>	<i>je m<sup>2</sup> Geschossfläche DM<sup>17</sup></i>
<i>1. Kanalnetz</i>	.....	.....
<i>2. Kläranlage</i>	.....	.....
<i>3. Sammler</i>	.....	.....
 <b>oder:<sup>18</sup></b>		
<i>Der Abwasserbeitrag beträgt</i>	.....	..... <sup>19</sup>

**2. Alternative:**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Teilbeiträge</i>	<i>je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche DM<sup>17</sup></i>
<i>1. für das Kanalnetz (innerörtlich)</i>	.....
<i>2. für die Kläranlage</i>	.....
<i>3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)</i>	.....

*oder:*<sup>18</sup>

*Der Abwasserbeitrag beträgt ..... DM/m<sup>2</sup> <sup>17</sup>gewichtete Grundstücksfläche.<sup>19</sup>*

### **§ 8 Fälligkeit**

*Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.<sup>20</sup>*

### **§ 9 Stundung<sup>21</sup>**

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

*und / oder*

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

*und / oder*

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

*und / oder*

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

*und / oder*

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 10 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde / dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

### **§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse<sup>22</sup>**

#### ***Alternative 1***

*(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde / dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.*

#### ***Alternative 2***

*(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde / dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:*

<i>Anschlussvorrichtung</i>	.....	<i>DM</i>
<i>Anschlussleitung je lfd. Meter</i>	.....	<i>DM.<sup>17</sup></i>

*Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.*

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.<sup>23</sup> § 8 gilt entsprechend.

### **§ 12 Gebührenerhebung<sup>24</sup>**

#### ***1. Alternative***

*Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2*



EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

## 2. Alternative:

Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

## § 13 Grundgebühr<sup>25</sup>

### 1. Alternative

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.<sup>26</sup> Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	..... DM/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	..... DM/Jahr
bis	20 m <sup>3</sup> /h	..... DM/Jahr
bis	30 m <sup>3</sup> /h	..... DM/Jahr
über	30 m <sup>3</sup> /h	..... DM/Jahr. <sup>17</sup>

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu	6 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr
bis zu	12 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr
bis zu	24 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr
bis zu	48 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr
bis zu	96 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr
über	96 m <sup>3</sup>	..... DM/Jahr. <sup>17</sup>

### 2. Alternative

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für anschließbare Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,

2. für sonstige anschließbare Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen,
3. für nicht anschließbare Grundstücke nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum).

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt

1. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 je Wohneinheit	..... DM / Jahr
2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 je Kubikmeter Abwassermenge i.S.d. § 14	..... DM / Jahr
3. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 3 bei einem Nutzraum	
bis zu           6 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr
bis zu           12 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr
bis zu           24 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr
bis zu           48 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr
bis zu           96 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr
über            96 m <sup>3</sup>	..... DM / Jahr. <sup>17</sup>

#### § 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt ..... DM<sup>17</sup> pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler<sup>27</sup> nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von ..... m<sup>3</sup> / Jahr<sup>28</sup> als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde / dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich ..... m<sup>3</sup> Abwasser<sup>29</sup> hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich ..... m<sup>3</sup> Abwasser<sup>29</sup> als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf ..... DM pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 15 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) ..... DM<sup>17</sup> pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) ..... DM<sup>17</sup> pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

### **§ 16 Gebührenzuschläge**

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

### **§ 17 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2)<sup>30</sup> Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde / Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

(3)<sup>30</sup> Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 18 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird - zweimonatlich - vierteljährlich - halbjährlich - jährlich<sup>31</sup> abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren<sup>32</sup> werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)<sup>33</sup> Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde / der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde / dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.<sup>34</sup>

---

## ANMERKUNGEN

Für öffentliche Einrichtungen, deren Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist, können nach § 2 Abs. 1 ThürKAG Abgaben nur aufgrund einer besonderen Abgabesatzung erhoben werden. Die Gemeinden müssen daher neben der Benutzungssatzung (Entwässerungssatzung) zur Erhebung der Abgaben noch eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erlassen.

Das Satzungsmuster stellt eine Orientierungshilfe für die Gemeinden und Zweckverbände dar, um ihnen den Erlass ihrer Satzung zu erleichtern. Zu dem Satzungsmuster werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

<sup>1</sup> Da sowohl Gemeinden als auch Zweckverbände die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wahrnehmen können, werden beide Varianten immer alternativ genannt. In der Praxis ist der nicht zutreffende Passus zu streichen.

<sup>2</sup> Ausfertigungsdatum einsetzen.

<sup>3</sup> **Zu § 1**

Es gilt der organisatorische Einrichtungsbegriff. Der Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt grundsätzlich eine öffentliche Einrichtung. Sämtliche Anlagen, die sich im Gebiet eines Aufgabenträgers befinden, stellen grundsätzlich eine öffentliche Einrichtung dar. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung aus mehreren technisch selbständig arbeitenden Systemen besteht. Eine Einrichtung kann zugleich nur hergestellt bzw. angeschafft oder erweitert, verbessert bzw. erneuert werden.

<sup>4</sup> **Zu § 3 S. 1**

Soweit der Aufgabenträger von der Aufnahme der Kostenspaltung in die Satzung absieht, ist die entsprechende Passage zu streichen.

<sup>5</sup> **Zu § 3 S. 2**

Die Satzung kann gemäß § 7 Abs. 5 ThürKAG einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Satz 2 kann dann wie folgt formuliert werden:

„Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht zum [.....].“

<sup>6</sup> **Zu § 4 Abs. 1**

Gemäß dem Gesetzeswortlaut ist es auch möglich hinsichtlich der Person des Beitragspflichtigen auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld abzustellen. Es wäre dann folgende Formulierung zu wählen:

„Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.“

---

<sup>7</sup> **Zu § 5**

Die aufgeführten Alternativen stellen Beispiele für Beitragsmaßstäbe dar. Es sind andere Beitragsmaßstäbe zulässig (vgl. § 7 Abs. 2 ThürKAG) und können aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall auch geboten sein; diese müssen eine vorteilsgerechte Verteilung gewährleisten.

Aufgabenträger, die bereits über eine Beitragssatzung verfügen, müssen bei einer Änderung des der Beitragserhebung zugrundegelegten Beitragsmaßstabes beachten, dass diese Änderung in der Regel auch eine neue Globalkalkulation erforderlich macht. Dies ist bei der Entscheidung über die Änderung des Beitragsmaßstabes zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Änderung keinen Einfluss auf bereits entstandene Beitragspflichten hat.

<sup>8</sup> **Zu § 5 Abs. 2 b)**

Gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2000 (4 N 472/00) kann im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen eine Tiefenbegrenzungsregelung nur in bestimmten bauplanungsrechtlichen Lagen in Betracht kommen, und zwar im Wesentlichen nur in den Fällen, in denen sich Grundstücke vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken. Hingegen haben Grundstücke, die entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der gesamten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich liegen und einheitlich genutzt werden können, in vollem Umfang Baulandqualität und daher auch insgesamt Vorteile durch die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit.

Soweit es die Bestimmung einer Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen betrifft, gilt gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Folgendes:

Die tatsächliche Bebauung hat eine Indizwirkung für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. An diese bauplanungsrechtliche Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich knüpft das Anschlussbeitragsrecht mit dem Begriff der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung in § 7 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG an, um die bevorteilte Grundstücksfläche von der nicht bevorteilten Grundstücksfläche abzugrenzen.

<sup>9</sup> Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2000 (Az.: 4 N 472/00) ausgeführt, dass Zweckverbände vor einer Festlegung der Tiefenbegrenzungslinie die jeweiligen Verhältnisse in den Mitgliedsgemeinden zu ermitteln haben. Soweit die ermittelte Tiefe der baulichen Nutzung nicht im Wesentlichen den Verhältnissen in allen Mitgliedsgemeinden entspricht, ist in der Beitragssatzung eine differenzierte Festlegung der Tiefenbegrenzung erforderlich. Dabei ist die Bildung von Gruppen für diejenigen Mitgliedsgemeinden möglich, bei denen die Verhältnisse im Wesentlichen übereinstimmen.

Eine weitergehende Differenzierung innerhalb der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird vom Thüringer Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht vorgenommen. Vielmehr wird ausdrücklich auf die „konkreten örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde oder Stadt“ abgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Mitgliedsgemeinden als ausreichend erachtet wird.

<sup>10</sup> **Zu § 5 Abs. 2 c)**

Ein im Außenbereich gelegenes unbebautes Grundstück ist grundsätzlich nicht bebaubar und damit auch nicht beitragspflichtig. Bei im Außenbereich gelegenen bebauten Grundstücken beschränkt sich daher der durch leitungsgebundene Einrichtungen vermittelte Vorteil auf den Teil des Grundstückes, der den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. In Anlehnung an § 19 BauNVO sieht die Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. c) vor, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten durch eine von der Gemeinde zu bestimmende Grundflächenzahl zu teilen. Die Gemeinde hat sich dabei an der im Entsorgungsgebiet vorhandenen typischen Ausnutzung der Grundstücke zu orientieren. Dabei dürfte bei Berücksichtigung der typischen Bebauung im Außenbereich regelmäßig eine Grundflächenzahl von 0,2 als angemessen angesehen werden (vgl. Klausling in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 1033 ff. m.w.N.). Diese Zahl sollte jedoch dahingehend überprüft werden, ob die dadurch einbezogene Fläche der ortsüblichen Größenordnung der unbebauten Flächen von vergleichbar bebauten Grundstücken entspricht, wie sie sich typischerweise in beplanten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen im jeweiligen Satzungsgebiet finden (so: OVG Frankfurt/Oder, Urteil v. 08.06.2000, Az.: 2 D 29/98.NE).

Gemäß vorliegender obergerichtlicher Rechtsprechung anderer Bundesländer (vgl. OVG Frankfurt/Oder, a.a.O.) ist zusätzlich zur Ermittlung der Beitragsfläche die örtliche Festlegung der Beitragsfläche innerhalb der Grenzen des Buchgrundstückes erforderlich, um den Umfang des beitragsrechtlich abgegoltenen Vorteils für die Zukunft genau feststellen zu können. Ob Thüringer Gerichte dieser Auffassung folgen, ist noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. (vgl. zu dieser Problematik auch: Blumenkamp in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 1461)

<sup>11</sup> **Zu § 5 Abs. 2 d)**

Durch diese Regelung soll der gegenüber der Wohnbebauung atypischen Nutzung der genannten Grundstücke Rechnung getragen werden. Statt der im Satzungsmuster vorgesehenen Anlehnung an die Flächenermittlung bei Außenbereichsgrundstücken kann dies auch über Flächenabschläge erfolgen. Es steht im Ermessen des Aufgabenträgers weitere Grundstücke aufzunehmen, bei denen die Atypik der Nutzung Flächenabschläge rechtfertigt. (vgl. Dietzel in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 538)

<sup>12</sup> **Zu Alt 1 des § 5 Abs. 3 a) sowie Alt. 2 des § 5 Abs. 4 b)**

Soweit im Bebauungsplan nur die zulässige Höhe festgesetzt ist, bedarf es der gesonderten Aufnahme einer Umrechnungsformel in die Satzung. Soweit die Satzung sowohl Regelungen zur Umrechnung der Baumassenzahl als auch der Höhe enthält, ist in der Satzung eine entsprechende Reihenfolge festzulegen. (vgl. Klausling in Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1039a)

<sup>13</sup> **Zu Alt. 1 des § 5 Abs. 3 b) sowie Alt. 2 des § 5 Abs. 4 a)**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Bezugnahme auf einen in der Aufstellung begriffenen Bebauungsplan gestrichen. In Literatur und Rechtsprechung wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass der Maßstab für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes nach § 33 BauGB liegen, nicht auf das nach dem Entwurf vorgesehene Nutzungsmaß abstellen darf. Dies wird damit begründet, dass § 33 BauGB ausschließlich

---

einen zusätzlichen Zulässigkeitstatbestand darstellt, neben dem bis zum Übergang des Entwurfs zur Rechtsverbindlichkeit die durch §§ 30, 34, 35 zugelassenen Nutzungsmöglichkeiten fortbestehen. (vgl. Klausing in Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1040; OVG Lüneburg, U. v. 23. August 1989, Az.: 9 L 153/89; BVerwG, B. v. 27. November 1981, Az.: 8 B 189/81; Jäde in Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, Kommentar, 2. Aufl., § 33 Rdnr. 2 f. u. § 131 Rdnr. 22) Soweit Satzungsregelungen auf den Inhalt eines Bebauungsplanentwurfs abstellen, sind sie auf Sachverhalte zu beschränken, in denen sich das Bebauungsplanverfahren auch bereits bebauungsrechtlich ausgewirkt, also zur Anwendbarkeit des § 33 BauGB geführt hat (vgl. BVerwG, ebenda; Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8 Rdnr. 453).

<sup>14</sup> **Zu Alt. 2 des § 5 Abs. 4 c)**

Zum tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss als Maßstab vgl. auch BayVGH, Urteil v. 14.06.1985, Az.: 23 B 82 A.1059 1059 sowie OVG Frankfurt/Oder, Urteil v. 08.06.2000, Az.: 2 D 29/98.NE.

<sup>15</sup> **Zu Alt. 2 des § 5 Abs. 5**

Gemäß § 2 Abs. 5 ThürBO sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Eine abweichende Definition ist zulässig. Dies bietet sich insbesondere bei Aufgabenträgern an, die über eine ausgeprägte Altbebauung mit niedrigeren Geschosshöhen verfügen.

<sup>16</sup> **Zu § 6**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 ThürKAG können bei leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge für Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind. Soweit ein Aufgabenträger Beiträge für Teile der Einrichtung selbständig erheben will, ist eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Falls von der Möglichkeit der Kostenspaltung kein Gebrauch gemacht wird, ist § 6 zu streichen. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

<sup>17</sup> Eine nachrichtliche Ausweisung der Euro-Beträge ist zu empfehlen, vgl. hierzu Haushaltserlasse des Thüringer Innenministeriums vom 18.12.97 und 05.11.98. Ab 1. Januar 2002 haben die Angaben in Euro zu erfolgen.

<sup>18</sup> **Zu Alternative 1 und 2 des § 7**

Soweit der Aufgabenträger von der Möglichkeit der Kostenspaltung keinen Gebrauch macht, entfällt die Unterteilung der Beitragssätze nach Einrichtungsteilen, es ist für die gesamte Einrichtung ein Beitragssatz festzulegen.

<sup>19</sup> Soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auch die Fäkalschlamm Entsorgung umfasst, kann sich bei der Erhebung eines einheitlichen Beitrags für die gesamte Entwässerungseinrichtung die Festlegung abgestufter Beitragssätze erforderlich machen. In der Literatur und Rechtsprechung wird teilweise davon ausgegangen, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende Vorteil durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in der Abnahme des anfallenden Abwassers von den Grundstücken und der Zuführung in eine Abwasserbeseitigungsanlage zu sehen sei. Danach kommt es für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht darauf an, ob das Schmutzwasser über ein Ka-



---

nalsystem oder der Fäkalschlamm über die Abfuhr mit Entsorgungsfahrzeugen der Kläranlage zugeführt wird. (vgl. Blumenkamp a.a.O., § 8, Rdnr. 1444 sowie Wiethe-Körprich in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 749 f. m.w.N.). Etwas abweichendes wird wohl dann gelten, wenn die Entsorgung über den sog. „rollenden Kanal“ aufgrund der Planungen des Aufgabenträgers lediglich ein Provisorium darstellt.

<sup>20</sup> **Zu § 8**

Gemäß dieser Regelung wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Fälligkeit bedeutet, dass der Beitragsschuldner zur sofortigen Zahlung verpflichtet und der Aufgabenträger zur zwangsweisen Beitreibung berechtigt ist. Die Fälligkeit ist u.a. maßgeblich für die Zahlungsverjährung (§§ 228, 229 Abgabeordnung – AO -).

Die Bestimmung der Fälligkeit gehört zum Mindestinhalt einer Satzung (§ 2 Abs. 2 ThürKAG); Verstöße dagegen führen zur Unwirksamkeit der Satzung. Dem Aufgabenträger steht hinsichtlich der Bestimmung des Fälligkeitstermins ein weites Ermessen zu. Die Fälligkeit kann daher auch abweichend vom Satzungsmuster bestimmt werden.

Durch das ThürKAG werden Regelungen der Abgabenordnung (AO), die das Festsetzungsverfahren (§ 155 ff. AO) sowie das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) betreffen, für anwendbar erklärt. Nach der AO ist zu unterscheiden zwischen dem Abgabenbescheid, der auf die bloße Festsetzung der Abgabenschuld gerichtet ist, und der Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), die als eigenständige Regelung zu werten ist. Das ThürKAG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen, wonach die Festsetzung der Abgabenschuld und die Zahlungsaufforderung in einem einheitlichen Bescheid erfolgen muss. Deshalb ist von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Trennung zwischen Beitragsbescheid und Leistungsgebot auszugehen (vgl. Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8 Rdnr. 74; Just, Isolierter Festsetzungsbescheid und Leistungsbescheid bei kommunalen Ausbaubeiträgen, LKV 2000, S. 239 ff.). Soweit die Gemeinde / der Zweckverband von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss sich aus der Satzung eindeutig entnehmen lassen, auf welchen Verwaltungsakt sich die Fälligkeitsregelung bezieht.

Hiervon zu unterscheiden ist der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b), Doppelbuchst. ee) ThürKAG i.V.m. § 179 AO zulässige Feststellungsbescheid, mit welchem die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (insbesondere grundstücksbezogene Daten) festgestellt werden.

Es ist nicht erforderlich, das Leistungsgebot auf die gesamte festgesetzte Beitragssumme zu beziehen, vielmehr ist auch eine Zahlungsaufforderung in mehreren Teilbeträgen möglich (vgl. Driehaus in Driehaus, a.a.O., § 8, Rdnr. 74 m.w.N.). Dies sollte aus den Bescheiden jedoch eindeutig ersichtlich sein.

Soweit der Aufgabenträger von der möglichen Trennung keinen Gebrauch machen will, ist abweichend auch folgende Formulierung des § 8 möglich:

*„Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“*

<sup>21</sup> **Zu § 9**

Von den dargestellten Stundungsmöglichkeiten kann nebeneinander Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Stundungsmöglichkeiten steht im Ermessen der Aufgabenträger.

---

<sup>22</sup> **Zu § 11**

§ 11 entfällt, wenn die Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Einrichtung sind. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

<sup>23</sup> **Zu § 11 Abs. 2 Satz 2**

Der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des EGBGB kann hier nicht aufgeführt werden. Der für die Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse einschlägige § 14 ThürKAG enthält diesen Nutzungsberechtigten – im Gegensatz zu § 7 ThürKAG – nicht.

<sup>24</sup> **Zu § 12**

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürKAG ist sowohl eine progressive als auch eine degressive Gebührenbemessung bei der Abwasserbeseitigung zulässig. Die Gebührensenkung bei einem Teil der Gebührenschildner darf nicht zu Lasten der übrigen Benutzer gehen.

Wird eine Grundgebühr erhoben, dann darf das Gesamtaufkommen aus der Grundgebühr die Vorhaltekosten nicht übersteigen.

Gemäß den Regelungen des Satzungsmuster sind in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) von den anschließbaren Grundstücken werden (Grund- und) Einleitungsgebühren erhoben,
- b) von den nicht anschließbaren Grundstücken werden (Grund- und) Beseitigungsgebühren erhoben,
- c) von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, die gemäß § 9 Abs. Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, werden (Grund-,) Einleitungs- und Beseitigungsgebühren erhoben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl bei den Beseitigungsgebühren als auch bei den Einleitungsgebühren die Gebührensätze entsprechend der unterschiedlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die einzelnen Fallgruppen abzustufen sind (vgl. § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2).

<sup>25</sup> **Zu § 13**

§ 13 entfällt, wenn nur Einleitungs- und Beseitigungsgebühren erhoben werden. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

<sup>26</sup> **Zu § 13 Abs. 1 Satz 1**

Von der Rechtsprechung werden weitere Maßstäbe als zulässig erachtet.

<sup>27</sup> **Zu § 14 Abs. 2 Satz 1**

Aufgrund der Neufassung dieses Absatzes wurde der bisherige Absatz 3, d.h. die Regelung zur sog. „Bagatellgrenze“, gestrichen. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung obliegt es dem Gebührenschildner (nur) mittels geeichtem Wasserzähler nachzuweisen, dass bestimmte Mengen auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden. Umgekehrt existiert eine „Bagatellgrenze“ nicht mehr, d.h. die nachgewiesene Menge ist in vollem Umfang zu berücksichtigen.

---

Die Anforderungen an die Nachweispflicht sind dabei variabel. Im Übrigen dürfte zunächst auch noch die Beibehaltung einer Bagatellgrenze i.H.v. etwa 6 m<sup>3</sup> / Jahr von den Kommunalaufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung nicht zu beanstanden sein.

<sup>28</sup> **Zu § 14 Abs. 2 Satz 3**

Wassermengen von 12 bis 20 m<sup>3</sup> werden in der Regel als zulässig angesehen.

<sup>29</sup> **Zu § 14 Abs. 3**

Eine Abwassermenge **bis zu** 1 m<sup>3</sup> wird als angemessen angesehen. Bei der Festlegung sollte der für das jeweiligen Gebiet spezifische Niederschlagsabflusswert Berücksichtigung finden. In Thüringen liegt der langjährige mittlere Gebietsniederschlag bei 693 mm (0,693 m<sup>3</sup>), hiervon werden u.a. aufgrund der Verdunstung nur ca. 60 – 70 v.H. abflusswirksam. Der Niederschlagsabflusswert kann jedoch innerhalb Thüringens variieren.

<sup>30</sup> **Zu § 17 Abs. 2 und 3**

Werden keine Grundgebühren erhoben, so entfallen die Absätze 2 und 3.

<sup>31</sup> **Zu § 19 Abs. 1 Satz 1**

Von den angebotenen Möglichkeiten kann nur eine gewählt werden.

<sup>32</sup> **Zu § 19 Abs. 1 Satz 2**

Werden nur Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren erhoben, so sind die Worte „Grund- und“ zu streichen.

<sup>33</sup> **Zu § 19 Abs. 2**

Absatz 2 ist fakultativ. Er hat nur dann Bedeutung, wenn jährlich abgerechnet wird.

<sup>34</sup> **Zu § 21 Abs. 2**

Das Datum der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung ist hier einzusetzen. Bestand keine Satzung, dann ist Absatz 2 zu streichen.